

§ 8

Korrosionsschutz

(1) Die Hersteller und Halter von Nutzfahrzeugen haben durch Anwendung von Korrosionsschutzmaßnahmen die Nutzungsdauer der Nutzfahrzeuge weiter zu erhöhen. Die Herstellerbetriebe haben bei neu zu entwickelnden und in die Produktion aufzunehmenden Nutzfahrzeugen Hohlraum- und Unterbodenkorrosionsschutz vorzusehen.

(2) Die Instandsetzungsbetriebe haben für grundinstandgesetzte Karosserien und Fahrerhäuser Hohlraumkonservierung und Unterbodenschutzbehandlung zu gewährleisten.

(3) Die Wirksamkeit der Hohlraumkonservierung und der Unterbodenschutzbehandlung ist von den Nutzern entsprechend den Vorschriften der Hersteller zu erhalten. Darüber hinaus sind die im Rahmen der Technischen Wartungen vorgesehenen Korrosionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

(4) Korrosionsschutzmaßnahmen entsprechend den spezifischen Einsatzbedingungen und Fahrzeugtypen sind durch die Leiter festzulegen.

§ 9

Arbeit mit Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen

(1) Für die Sicherstellung der Technischen Wartung, die Vorbereitung auf die Winternutzungsperiode und den Korrosionsschutz sind Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen zu erarbeiten und durch die Leiter vorzugeben.

(2) Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen bilden die Grundlage für die Planung und materielle Sicherstellung der Maßnahmen dieser Anordnung. Sie sind als technisch-ökonomische begründete Normen zu erarbeiten.

(3) Die Leiter haben zu sichern, daß Aktualität und Wirksamkeit der Materialverbrauchs- und Materialbestandsnormen mindestens einmal im Jahr überprüft werden.

§ 10

Kontrollmaßnahmen

(1) Zur Kontrolle der Wartung und Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge ist durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke ein wirksames Kontrollsystem zu schaffen. Zur Kontrolle sollen in den Betrieben Kontrollinspektoren eingesetzt werden.²³

(2) Die Leiter sind für die Durchführung der angeordneten Kontrollen in ihren Betrieben verantwortlich.

(3) Die Kontrollinspektoren haben das Recht,

- Kontrollen zur Wartung, Pflege, Nutzung und Abstellung der Nutzfahrzeuge durchzuführen und dazu erforderliche Auskünfte einzuholen,
- den Leitern Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben zu erteilen.

(4) Einzelheiten sind dazu in den Regelungen gemäß § 2 Abs. 1 festzulegen.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter

- a) die Festlegungen des § 3 Abs. 2 über die Fahr auf träge nicht erfüllt,
- b) den Festlegungen des § 4 zur Abstellung der Fahrzeuge nicht nachkommt,
- c) die Aufgaben zur Organisation und Durchführung der Technischen Wartung gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllt,
- d) die erforderlichen Maßnahmen zur Umstellung auf die Winternutzungsperiode gemäß § 6 Abs. 1 unterläßt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 11, der 1 Monat nach der Veröffentlichung in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Anweisung des Ministers für Verkehrswesen und des Ministers des Innern über die Durchführung technischer Kontrollen der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft vom 20. September 1967 außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t